

This is Berlin calling

Repräsentative Demokratien institutionalisieren den Wettbewerb politischer Programme und Maßnahmen um die Gunst der Wähler. Damit die Wähler eine adäquate Wahlentscheidung treffen können, müssen diese Programme und auch die Maßnahmen transparent gemacht werden. Auf die Maßnahmen der Bundesregierung bezogen, wird diese Transparenz mithilfe ihrer politischen Öffentlichkeitsarbeit hergestellt. Und das kostet viel Steuergeld.

Das haben wir zuletzt sehr umfangreich im Schwerpunkt-Kapitel des Schwarzbuches 2023/2024 kritisiert und begründete Zweifel erhoben, dass das Geld auch effektiv eingesetzt wird. So haben wir nachgewiesen, dass der Kern politischer Öffentlichkeitsarbeit, nämlich die Bevölkerung über Maßnahmen lediglich zu informieren, oft hinter reinen Werbemaßnahmen für die Bundesregierung zurücktritt.

Im Jahr 2023 hat die Bundesregierung nach eigenen Angaben insgesamt rund 84,7 Mio. Euro an über Mediaagenturen abgerechnete Schaltkosten verausgabt. Zunächst die gute Nachricht: Die öffentlichkeitswirksame Kritik des Bundes der Steuerzahler hat offenbar gewirkt. Denn gegenüber 2022 hat die Bundesregierung rund 110 Mio. Euro weniger verausgabt!

Aber es gibt zwei Einschränkungen: Zum einen war die Kommunikation der Bundesregierung im Jahr 2022 nach wie vor größtenteils von den Kampagnen rund um die Corona-Pandemie

geprägt. Betrachten wir das letzte Vor-Corona-Jahr 2019, so liegen die Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit 2023 um 15 Mio. Euro höher (vgl. Abbildung).

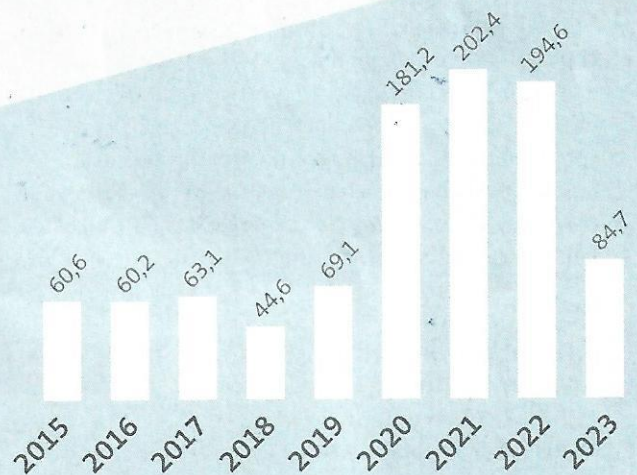
Zum anderen handelt es sich hier um die reinen, über Mediaagenturen abgerechnete Schaltkosten. Weitere Kosten für Öffentlichkeitsarbeitsmaßnahmen der Bundesregierung, insbesondere für Konzeptentwicklung, Eigen-Publikationen oder Personal sind hier gar nicht inbegriffen. Demnach werden die Gesamtausgaben um ein Vielfaches höher gewesen sein. Es ist allerdings nicht ohne Weiteres und zum gegenwärtigen Zeitpunkt möglich, hier genaue Zahlen zu ermitteln.

Dieser Intransparenz beim Einsatz von Steuergeld werden wir weiter entgegentreten. Es ist höchste Zeit für mehr Transparenz in der Öffentlichkeitsarbeit der Politik. Das würde dazu beitragen, das Gefahrenpotenzial illegitimer Öffentlichkeitsarbeit zu reduzieren, das an einigen Stellen schon offensichtlich ist. Das wäre eine Öffentlichkeitsarbeit ganz im Sinne der Steuerzahler.

Markus Kassekert, kassekert@steuerzahlerinstitut.de



Entwicklung der Schaltkosten für Informationskampagnen der Bundesregierung 2015 bis 2023, in Mio. Euro



Quelle: Eigene Darstellung und Berechnungen nach Antworten der Bundesregierung auf Kleine Anfragen, BT-Drs. 19/21280, 20/6676 sowie 20/11327.

Zahlungen Pflegebedürftiger an selbst gewählte Pflegepersonen

Erhalten Pflegebedürftige von ihrer Pflegeversicherung Pflegegeld, ist dies steuerfrei. Das gilt auch, wenn das Pflegegeld an einen nahen Angehörigen oder von anderen Personen, die damit eine sittliche Pflicht gegenüber dem Pflegebedürftigen erfüllen, weitergeleitet wird. Jedoch ist auf die Höhe der Zahlung zu achten. Zahlungen über dem gewährten gesetzlichen Pflegegeld des Pflegebedürftigen sind nicht steuerfrei. D. h. zusätzlich gewährte Vergütungen des

Pflegebedürftigen sind nicht erfasst von der Steuerbefreiung. Dies gilt auch, wenn die Gesamtvergütung unterhalb des Pflegegeldes bleibt. Von einer sittlichen Verpflichtung kann regelmäßig ausgegangen werden, wenn die Pflegeperson für nicht mehr als zwei Pflegebedürftige tätig wird. Bei Angehörigen gilt diese Beschränkung nicht. Wer steuerrechtlich zu den Angehörigen zählt, definiert sich in der Abgabenordnung.

Des Weiteren wird zwischen der eigentlichen Pflege und der Verhinderungspflege steuerrechtlich nicht unterschieden. Sind die Tatbestandsmerkmale für die Gewährung der Steuerfreiheit erfüllt, besteht keine Steuerpflicht.

Gut zu wissen:

Die steuerfreie Leistung von Pflegegeld unterliegt nicht dem Progressionsvorbehalt.

Silvia Schütz, s.schuetz@steuerzahler.de